

RS Vwgh 1989/9/20 88/03/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit;a;

StVO 1960 §4 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/02/0072 E 6. Juli 1984 VwSlg 11495 A/1984 RS 3

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Anhaltepflcht nach§ 4 Abs 1 lit a StVO und der Meldepflicht nach § 4 Abs 5 leg cit ist nicht nur das objektive Tatbestandsmerkmal des Eintritts eines Sachschadens, sondern in subjektiver Hinsicht das Wissen oder fahrlässige Nichtwissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens. Der Tatbestand ist schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermoht hätte (Hinweis E 9.9.1981 81/03/0125).

Schlagworte

MeldepflichtIdentitätsnachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030243.X01

Im RIS seit

09.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>